



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
2/2017 (14. Februar 2017)

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
(Master of Arts – M. A.)**

vom 14. Februar 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 4 Satz 3, 32 Abs. 3 Satz 1, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 02.02.2017 folgende Änderungssatzung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung vom 3. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. **§ 11 „Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterthesis“ Abs. 8 wird zu Abs. 9.**
2. **ein neuer Absatz 8 wird hinzugefügt**
3. **ein neuer Abs. 10 wird hinzugefügt**

§ 11 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis kann zu Themen aus den Studienbereichen 1 - 4 (siehe § 2 Abs. 1) geschrieben werden, wobei ein für die Erwachsenenbildung/Weiterbildung bedeutsames Problem beziehungsweise Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.
- (3) Die Masterthesis kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Anteile der Beteiligten in Abstimmung an der Arbeit so ausgewiesen werden, dass Absatz 1 für jeden Beteiligten anwendbar bleibt.
- (4) Die Zulassung zur Masterthesis wird in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterthesis im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so wendet sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung. Der Studierende soll für das Thema Vorschläge machen.
- (6) Das Thema der Masterthesis wird von einem im Studiengang lehrenden Prüfer gemäß § 10 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Masterthesis.

(7) Die Masterthesis muss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt eingereicht werden. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Die Themenstellung und die Betreuung werden so eingerichtet, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Vor der Entscheidung muss der Betreuer der Arbeit gehört werden.

(9) Die Masterthesis wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und setzen voraus, dass der Betreuer der Arbeit und der zweite Prüfende der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind.

(10) Die Note der Masterthesis wird gemäß ihrem ECTS-Wert in die Endnote einbezogen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 14. Februar 2017

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor